

**DEPONIETARIFORDNUNG
DER STADT STEYR
2009**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 9. 7. 2009.

Aufgrund § 5 Abs. 3 Z 4 FAG 2008, Art 1 BGBl. I 2007/103, und Art. VII der Deponieordnung 2009, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 7. 7. 2009, wird verordnet:

§ 1

(1) Für jede Abfallanlieferung auf die Reststoffdeponie der Stadt Steyr hat der Anlieferer ein Entgelt entsprechend den folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Für private Abfallanlieferungen in Haushaltsmengen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Steyr gemäß Art. I Abs. 1 und 2 der Deponieordnung der Stadt Steyr 2009 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 15,00 eingehoben. In der Pauschalgebühr sind die Deponie- und Wiegegebühr sowie sämtliche gesetzlichen Steuern und Abgaben enthalten.

(3) Unter Haushaltsmengen ist höchstens das Volumen eines PKW-Kofferraums und eines PKW-Anhängers zusammen zu verstehen.

§ 2

Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für Anlieferungen von Abfällen im Sinne des Anhangs 1 Tabelle 7 und 8 DeponieV, BGBl I 2008/39, gelten die mit den Anlieferern abgeschlossenen Sonderverträge.

§ 3

Für die Dauer des Betriebes einer Umladestelle und eines Zwischenlagers gelten die mit den Anlieferern abgeschlossenen Sonderverträge.

§ 4

Dem zu entrichtenden Entgelt gemäß §§ 2 und 3 sind die gesetzlichen Steuern und Abgaben, wie z.B. der Altlastenbeitrag für Reststoffdeponien und die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 5

Für die ausschließliche Inanspruchnahme der öffentlichen Wiegeeinrichtung wird pro Wiegevorgang eine Gebühr in Höhe von € 5,00 exklusive Steuern und Abgaben eingehoben.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2009 in Kraft und ist gemäß § 65 Abs. 1 des Statutes für die Stadt Steyr 1992, LGBl. 9/1992 idgF. durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Mülldeponie der Stadt Steyr vom 16. 05. 2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl